



Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Eresing erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Änderung des Gebührensatzes

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr **für Kinder ab 3 Jahren** beträgt bei Buchungszeiten von:

Buchungszeit	Kosten pro Monat ab 01.09.2011	Kosten pro Monat ab 01.09.2012
4-5 Std.	87,00 €	95,00 €
5-6 Std.	95,00 €	107,00 €
6-7 Std.	109,00 €	119,00 €
7-8 Std.	122,00 €	131,00 €
8-9 Std.	136,00 €	143,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird für eine Woche (5 Buchungstage) erhoben.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die **Krippe**, für Kinder **unter 3 Jahre**, beträgt bei Buchungszeiten von:

Buchungszeit	Kosten pro Monat
4-5 Std.	190,00 €
5-6 Std.	214,00 €
6-7 Std.	238,00 €
7-8 Std.	262,00 €
8-9 Std.	286,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.
Die Benutzungsgebühr wird für eine Woche (5 Buchungstage) erhoben.
Ein Gebührenwechsel bei Erreichen des 3. Lebensjahres ist nicht möglich.

- (3) Die Benutzungsgebühr für die Betreuung von **Schulkindern** beträgt:

Buchungszeit	Kosten pro Monat
0 – 1 Stunde	32,00 €
1 – 2 Stunden	52,00 €
2 – 3 Stunden	72,00 €
3 – 4 Stunden	84,00 €
4 – 5 Stunden	95,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate erhoben.
Die Benutzungsgebühr wird für eine Woche (5 Buchungstage) erhoben.

- (4) Neben den in Absatz 1 - 2 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränkogeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränkogeld beträgt monatlich

- a) Spielgeld 6,00 €
- b) Getränkogeld 6,00 €

- (5) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind tägliche Gebühren entsprechend dem Aufwand der Gemeinde zu entrichten. Die Abrechnung hierüber erfolgt jeweils monatlich

§ 2 Änderung der Ermäßigung

§ 6 erhält folgende Fassung:

- (1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 20,00 € reduziert

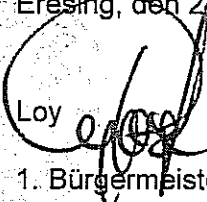
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

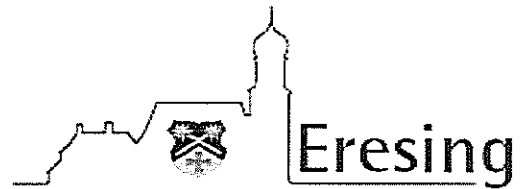
§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft und gilt für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013.



Eresing, den 24. März 2011

Loy

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 24. März 2011 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Eresing hingewiesen.

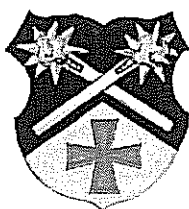
Die Anschläge wurden am 25.03.2011 angebracht und werden am 25.04.2011 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft und gilt für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013.

Eresing, den 25. März 2011
Gemeinde Eresing

Loy

1. Bürgermeister



GEMEINDE ERESING

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2011

TOP 3.2 Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung;

Sach- und Rechtslage

Aufgrund der Einrichtung einer Kinderkrippe zum 01.09.2011 sowie der veränderten Einnahme-/Ausgabesituation in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen ist eine Anpassung der Benutzungsgebühren (s. anliegender Satzungsentwurf) notwendig.

Zum einen sind die Gebührensätze für die Krippe festzulegen und zum anderen soll eine Annäherung der Gebührensätze an die Aufteilung 1/3 staatliche Förderung, 1/3 Gemeindeanteil und 1/3 Elternbeitrag erreicht werden. Die letzte Anpassung fand zum 01.09.2010 statt.

Mit dem Elternbeirat, der Kindergartenleitung und der Gemeinde wurde die geplante Änderung am 16.03.2011 beraten und ein gemeinschaftlicher Vorschlag erarbeitet.

Die Benutzungsgebühr für Kinder **ab 3 Jahren** beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat ab 01.09.2010	Kosten pro Monat ab 01.09.2011	Kosten pro Monat ab 01.09.2012
3-4 Std.	72,00 €	-----	-----
4-5 Std.	79,00 €	87,00 €	95,00 €
5-6 Std.	86,00 €	95,00 €	107,00 €
6-7 Std.	97,00 €	109,00 €	119,00 €
7-8 Std.	113,00 €	122,00 €	131,00 €
8-9 Std.	130,00 €	136,00 €	143,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird für 1 Woche (5 Buchungstage) erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die **Krippe**, für Kinder **unter 3 Jahre** – Stichtag ist der 1. August - beträgt bei Buchungszeiten von

Buchungszeit	Kosten pro Monat bisher „keine Krippe“	Kosten pro Monat ab 01.09.2011
3-4 Std.	105,00 €	-----
4-5 Std.	112,00 €	190,00 €
5-6 Std.	119,00 €	214,00 €
6-7 Std.	132,00 €	238,00 €
7-8 Std.	152,00 €	262,00 €
8-9 Std.	172,00 €	286,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird für 1 Woche (Buchungstage) erhoben.

Ein Gebührenwechsel ist bei Erreichen des 3. Lebensjahres nicht möglich.

Die Benutzungsgebühr für die Betreuung von **Schulkindern** beträgt

Buchungszeit	Kosten pro Monat bisher	Kosten pro Monat ab 01.09.2011
0 – 1 Stunde	22,00 €	32,00 €
1 – 2 Stunden	44,00 €	52,00 €
2 – 3 Stunden	66,00 €	72,00 €
3 – 4 Stunden	73,00 €	84,00 €
4 – 5 Stunden	80,00 €	95,00 €

Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird für 1 Woche (5 Buchungstage) erhoben.

Neben den in Absatz 1 - 2 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränksgeld zu entrichten. Das Spiel- und Getränksgeld beträgt monatlich

a) Spielgeld	Bisher 4,50 €	Ab 01.09.2011 6,00 €
b) Getränksgeld	4,50 €	6,00 €

Änderung der Ermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um die Hälfte (ab 01.09.2011um 20,00 €) reduziert

Aufgrund der Neufestsetzungen ist eine Änderung der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erforderlich.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Gebührenfestsetzung zu.**
- 2. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt; der Erlass der Änderungssatzung wird beschlossen.**
- 3. Die Änderung tritt zum 01.09.2011 in Kraft und gilt für die Kindergartenjahre 2011/2012 und 2012/2013.**

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

Windach, den 24. März 2011


Loy
1. Bürgermeister